

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00164 vom 31. Oktober 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2011.00164](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00164)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00164 du 31 octobre 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00164 del 31 ottobre 2012

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Anlässlich des 2009 eingeleiteten Rentenrevisionsverfahrens klärte die Beschwerdegegnerin erneut die medizinische Lage ab: Vom 18. Februar bis 23. Februar 2009 befand sich der Versicherte in stationärer Behandlung in der Integrierten Psychiatrie C. Im Austrittsbericht vom 9. März 2009 wurden als Austrittsdiagnosen die Alkohol- und Opiatabhängigkeit erwähnt, sodann erfolgte der Eintritt des Versicherten ins C. freiwillig, um seinen Therapieplatz in der Klinik B. nicht zu gefährden (Urk. 8/42). Im Bericht der Klinik B. hielten die Ärzte nach einem stationären Aufenthalt vom 23. Februar bis 24. Juli 2009 in ihrem Schlussbericht vom 23. Juli 2009 fest, dass der Versicherte unter einem Alkoholabhängigkeitssyndrom (ICD-10 F10.21), einer emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ (ICD-10 F60.31), an einem Heroinabhängigkeitssyndrom, gegenwärtig durch Methadon substituiert (ICD-10 F11.22), und einem Status nach Cannabis- und Kokainabhängigkeit leide (Urk. 8/42). Der behandelnde Psychiater Dr. med. D., FMH Psychiatrie und Psychotherapie, hielt in seinem Bericht vom 25. November 2009 als Diagnosen eine ängstlich vermeidende Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.6), eine Dysthymia mit gelegentlich leichten depressiven Episoden (ICD-10 F34.1, ICD-10 F33.0) und eine Suchtproblematik fest (Urk. 8/41) und ging von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit aus. Die Ärzte der Psychiatrischen Klinik A. gingen in ihrem Bericht vom 16. Dezember 2009 von einer neurotischen Störung (ICD-10 F48.9) aus, welche die Arbeitsfähigkeit einschränke. Ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit sei die Alkohol- und Opiatabhängigkeit (Urk. 8/42). Dr. med. E., FA Psychiatrie und Psychotherapie, des Regional-Ärztlichen-Dienstes (RAD) schlussfolgerte mit Stellungnahme vom 20. Januar 2010, dass beim Versicherten ein Gesundheitsschaden vorliege, welcher aufgrund der Komorbidität von Persönlichkeitsstörung und Suchterkrankung zwischen 2004 und 2009 zu mehr als zehn stationären Behandlungen geführt habe, und die instabile Persönlichkeitsstruktur einen Substanzenkonsum bis zur vollen Handlungsunfähigkeit bewirke (Urk. 8/51). Dennoch sei gestützt auf den Bericht des behandelnden Psychiaters von einer medizinischen Verbesserung auszugehen, da eine gewisse Stabilität erreicht worden sei, weshalb auf dessen Einschätzung einer 100%igen Arbeitsfähigkeit abgestellt werden könne. Gestützt auf einen weiteren Bericht des behandelnden Psychiaters, in welchem dieser in Bezug auf eine mögliche Arbeitsrehabilitation des Versicherten weniger optimistisch sei, ging der RAD Arzt trotzdem von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit aus und sah keine Notwendigkeit für eine psychiatrische Begutachtung (Urk. 8/51-4). Dr. med. F., Oberarzt FMH Psychiatrie und Psychotherapie, der Psychiatrischen Klinik A. teilte sodann mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 mit, dass

der Beschwerdeführer seit dem 28. Juli 2010 wieder in einer integrierten psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung stehe. Eine Verbesserung des Gesundheitszustands sei gegenüber Sommer 2008 nicht gegeben, genauso wenig eine Verbesserung der Arbeitsleistung (Urk. 8/65).

3.2 Gestützt auf die ärztlichen Berichte und die Zunahme der stationären Aufenthalte ist eine Verbesserung des Gesundheitszustandes nicht ausgewiesen. Sodann stellt die lediglich unterschiedliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit bei einem im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustand für sich allein genommen keinen Revisionsgrund dar (Urteil des Bundesgerichts vom 3. April 2008 E. 3.2 [9C\_733/2007]). Dies gilt umso mehr als der behandelnde Psychiater seine Einschätzung noch vor Erlass der angefochtenen Verfügung revidierte. Zu keinem anderen Schluss führt der letzte im Recht liegende Bericht der Psychiatrischen Klinik A.\_\_\_\_ vom 18. Oktober 2010.

Insgesamt ist demnach festzuhalten, dass sich der gesundheitliche Zustand des Beschwerdeführers seit der ursprünglichen Rentenzusprache nicht verbessert hat. Der Beschwerdeführer hat somit weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente.

4.

4.1 Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

4.2 Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist demnach gegenstandslos.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 10. Januar 2011 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach

Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.